



Stadtgemeinde Schlading

Flächenwidmungsplan Änderung 1.34 „Crosspark Reiteralp“ | Entwurf

Verordnungswortlaut | Erläuterungen | Plandarstellung

GZ: RO-612-65/1.34 FWP

Auftraggeberin Stadtgemeinde Schladming
Coburgstraße 45
8970 Schladming

Auftragnehmer Interplan ZT GmbH
Planverfasser GF Arch. DI Günter Reissner MSc
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
+43 316 / 72 42 22 0
office@interplan.at
www.interplan.at

Bearbeitung BM DI Hans-Jürgen Eberdorfer
Maximilian Prutsch MSc
Graz – Schladming
Ausfertigung 15.11.2024

Termine des Verfahrens

Anhörung gemäß
§ 39 (1) StROG 2010
idF LGBL. 73/2023

von 19.11.2024 bis 03.12.2024

Beschluss gemäß
§ 38 (6) StROG 2010

vom GZ:

Kundmachung

von bis

Rechtskraft

mit

Verordnungsprüfung durch das
Amt der Stmk. Landesregierung
gemäß § 100 Stmk. GemO 1967

vom

Abkürzungsverzeichnis

FWP.....	Flächenwidmungsplan
ÖEK / STEK.....	Örtliches Entwicklungskonzept / Stadtentwicklungskonzept
REPRO.....	Regionales Entwicklungsprogramm
SAPRO.....	Sachprogramm des Landes Steiermark
KG.....	Katastralgemeinde
Gst.	Grundstück
Tfl.	Teilfläche (eines Grundstückes)
BGBL. / LGBL. Nr.	Bundes- / Landesgesetzblatt Nummer
idF / idgF.....	in der Fassung / in der geltenden Fassung
iVm.....	in Verbindung mit
iS.....	im Sinne des/der
GZ.....	Geschäftszahl
StROG 2010.....	Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010
Stmk. BauG 1995.....	Steiermärkisches Baugesetz 1995
BBD-VO 1993.....	Bebauungsdichteverordnung 1993
Stmk. GemO 1967.....	Steiermärkische Gemeindeordnung 1967

Verordnung

Präambel

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming hat in seiner Sitzung vom _____.2024 die 34. Änderung des 1. Flächenwidmungsplanes gemäß § 39 (1) iVm § 38 (6) des StROG 2010 idgF beschlossen.

§ 1 Plandarstellung

Die Plandarstellung im Maßstab 1:2.500 mit Datum 15.11.2024, GZ: RO-612-65/1.34 FWP, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der Plandarstellung hervor.

§ 2 Änderung

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgende Bereiche:

Eine Teilfläche des Grundstückes 872/1 der KG Preunegg wird als Freiland mit der zeitlich aufeinander folgenden Nutzung – Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke mit der spezifischen Nutzung Piste alpin/Loipe nordisch [pil] festgelegt. Als Eintrittsbedingung wird die Entlassung aus dem Forstzwang festgelegt.

§ 3 Rechtskraft

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes erlangt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag ihre Rechtskraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

(DI Hermann Trinker)

Erläuterungen

Allgemeines

Der Änderungsbereich befindet sich im Skigebiet Reiteralm auf circa 1.500 Höhenmeter im Nahbereich der Seilbahn „Sepp’n Jet“. Der Umgebungsbereich ist charakterisiert durch Waldflächen, Forstwege, Skipisten samt deren infrastrukturellen Ausstattungen. Der Bereich wird als Zielraum für den Crosspark Reiteralm genutzt, welcher ein internationales Trainings- und Wettkampfbereich, speziell für den jährlichen Skicross Weltcup darstellt.

Der Änderungsbereich grenzt an allen Seiten an Freiland sowie Sondernutzungen im Freiland für Sportzwecke mit der spezifischen Nutzung Piste alpin.



Orthofoto GIS Steiermark, Erhebungsdatum 09/2024, maßstabslos

Änderung

Eine Teilfläche des Grundstückes 872/1 der KG Preunegg, welche bislang als Freiland festgelegt war, wird nunmehr im Ausmaß von 2.945 m² als Freiland mit der zeitlich aufeinander folgenden Nutzung – Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke mit der spezifischen Nutzung Piste alpin/ Loipe nordisch [pil] festgelegt. Für die Erfüllung der festgelegten Eintrittsbedingung wird die Entlassung der Fläche aus dem Forstzwang festgelegt.

Für die Verwendung des Waldbodens zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur ist daher eine Nichtwaldfeststellung oder eine Rodungsbewilligung gemäß der §§ 5 oder 17 des Forstgesetzes 1975 zu erwirken. Die zuständige Behörde ist das Forstfachreferat der BH Liezen.

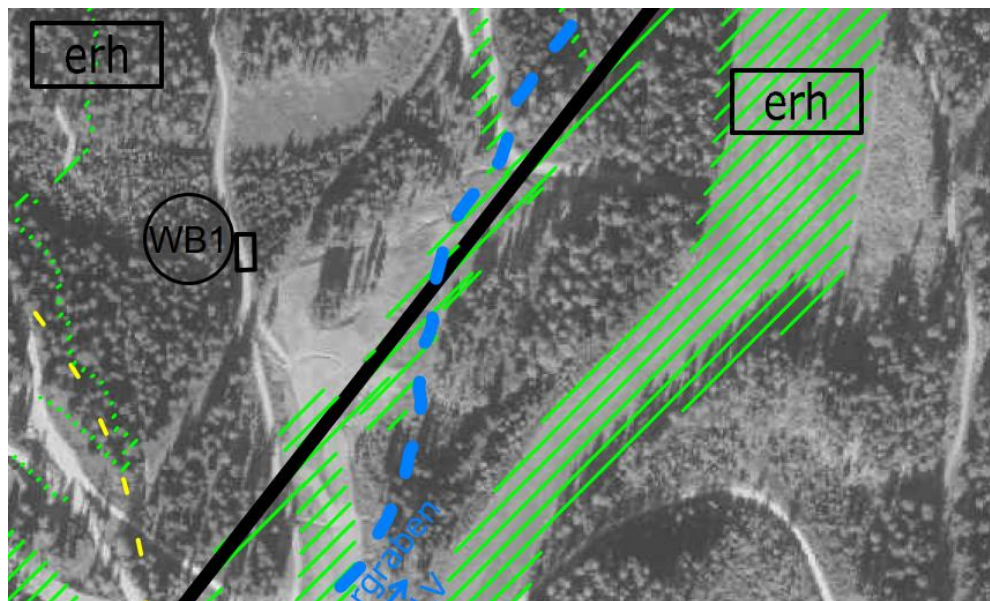
Zulässigkeit des Anhörungsverfahrens gemäß § 39 (1) StROG 2010 idgF

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgt nach den Bestimmungen des § 39 (1) StROG 2010, da die Änderung nur auf anrainende oder durch Straßen und dergleichen getrennte Grundstücke Auswirkungen hat und die Gemeinde über ein von der Landesregierung genehmigtes Stadtentwicklungskonzept verfügt.

Stadtentwicklungskonzept (STEK)

Die geplante Änderung steht in keinem Widerspruch zu dem von der Landesregierung genehmigten Stadtentwicklungskonzept 1.00. Für den Änderungsbereich wurde im STEK 1.00 noch keine Festlegung getroffen, allerdings grenzt dieser im Westen an eine bestehende örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen für Erholung/Sport an.

Durch die Änderung werden Eigenart und Charakter des Gebietes nicht verändert, da es sich um kleinräumige Sondernutzung im Freiland ohne erhebliche Änderungen der bestehenden Emissionssituation und ohne Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes handelt. Die Festlegung einer örtlichen Vorrangzone/Eignungszone auf Ebene des Stadtentwicklungskonzeptes ist demzufolge nicht erforderlich.



Ausschnitt ÖEP 1.00, maßstabslos

Begründung zu § 2

Der Änderungsbereich liegt im Zielraum des jährlich stattfindenden internationalen Skicross Weltcups. Aufgrund der Vorgaben der International Ski and Snowboard Federation (FIS) sind zur Anhebung der Sicherheit der Athleten bei Renn- und Trainingsveranstaltungen sowohl im Bereich der Cross-Strecke als auch im Zielhangbereich Adaptierungen der Streckenführung erforderlich. Aus den praktischen Erfahrungen des laufenden Betriebes sind darüber hinaus Adaptierungen notwendig, welche die Attraktivität der Veranstaltungen für Zuschauer (zB durch bessere Einsicht in den Streckenabschnitt) erhöhen.

Die Streckenführung der Cross-Strecke wurde so gewählt, dass die natürlichen Geländeformationen bestmöglich für Sprung- und Kurvenbereiche genutzt werden, wodurch Baumaßnahmen in Form von Schüttungen und Abtragungen zur Herstellung der Anlage weitgehend entfallen. Die erforderlichen Standplätze für das Publikum werden im Winter durch die Schneeauflage modelliert.

Gemäß REPRO 2016 für die Region Liezen liegt der Änderungsbereich im Landschaftsteilraum „Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland“. *Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit einer engen Verzahnung von Wald und Freiflächen ist zu erhalten*, Touristische Nutzungen bzw. Erholungsnutzungen sind jedoch im Rahmen der Zielsetzungen des REPRO zulässig. Die Festlegung steht somit in keinem Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Regionalplanung. Negative Auswirkungen auf den Landschaftsraum sind insbesondere durch die bereits im Nahbereich bestehenden großflächigen Sondernutzungen im Freiland für alpine Pistenanlagen nicht zu erwarten.

Die geplante Flächen liegt innerhalb einer ersichtlich gemachten Waldfläche mit der Wertigkeit 1-1-2. Gemäß dem Gutachten der BH Liezen vom 29.08.2024, GZ: BHLI-578194/2023-8, liegt aus forstfachlicher Sicht kein Rutschhang vor und werden durch die Rodung keine angrenzenden Waldflächen einer Windgefährdung ausgesetzt. Der Fortbestand des Waldes zum Schutz gegen Naturereignisse ist folglich nicht notwendig. Weiters befinden sich auf der Rodungsfläche keine Quellen, deren Nutzung von öffentlichem Interesse sein könnte. Ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der Waldfläche ist somit nicht gegeben und die Entlassung aus dem Forstzwang somit aus fachlicher Sicht möglich.

Westlich des Planungsgebietes verläuft der ersichtlich gemachte Wildbach „Holzergraben“. Aufgrund der Lage des Planungsgebietes außerhalb des raumrelevanten Bereiches des mit 02.02.2023 ministeriell genehmigten Gefahrenzonenplanes sind im Bereich der Planänderung keine Gelben und Roten Wildbach Gefahrenzonen ersichtlich gemacht. Das Gerinne ist im Bereich des Planungsgebietes rund 2,0 m tief in das Gelände eingeschnitten, die Böschungsoberkante befindet sich in einem Abstand rund 10,0 m westlich des Planungsgebietes. Demzufolge wird von keiner Lage innerhalb einer Gelben Wildbach Gefahrenzone gemäß §§ 12 und 13 des Entwicklungsprogrammes für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen, LGBL. Nr. 56/2024, ausgegangen, jedoch im Zuge dieses Anhörungsverfahrens die WLV zur Abgabe einer diesbezüglichen Stellungnahme beigezogen.

Der Änderungsbereich befindet sich zudem außerhalb von ausgewiesenen Vorrangzonen und naturräumlichen Schutzgebieten.

Die Änderung entspricht den dokumentierten und im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde gelegenen Entwicklungszielen zum Sachbereich Wirtschaft gemäß § 4.1c des STEK 1.00, wonach die Abhaltung von nationalen und internationalen Sportbewerben unterstützt und Wintersportgebiete und Trainingsbereiche gesichert werden sollen.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Situation und der Zielsetzungen der Stadtgemeindeentwicklung handelt es sich um eine im vitalen öffentlichen Interesse gelegene zweckmäßige Festlegung in geeigneter Lage unter Berücksichtigung der Raumordnungsgrundsätze und -ziele sowie von naturräumlichen Gefahren.

Die Planänderung entspricht den Zielen des Stadtentwicklungskonzeptes 1.00 sowie jenen des REPRO 2016 für die Region Liezen. Die Änderung erfolgt unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches und unter Vermeidung

gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen. Es handelt sich zudem um eine zweckmäßige Festlegung im öffentlichen Interesse zur Stärkung der für die Tourismusgemeinde Schladming wichtigen Infrastruktur einer international relevanten Sporteinrichtung.

Bebauungsplanzonierung

Aufgrund der Festlegung einer Sondernutzung im Freiland ist kein Bebauungsplan erforderlich. Die Einfügung von Bauprojekten in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild wird im Sinne des § 43 (4) Stmk. BauG 1995 im Rahmen von Bauverfahren geprüft werden.

Baulandbilanz

Durch die Festlegung einer Sondernutzung im Freiland wird die Wohnbaubilanz nicht verändert.

Baulandmobilisierung

Da kein Bauland neu festgelegt wird, sind keine Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik erforderlich.

Prüfung der Erforderlichkeit einer Umweltprüfung – Screening

Da Ausschlusskriterien zutreffen und kein obligatorischer Tatbestand gegeben ist, sind keine weiteren Prüfschritte erforderlich (siehe Tabelle).

Flächenwidmungsplan Änderung 1.34 „Crosspark Reiteralp“		
1	Abschichtung möglich	
2.1	Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung	
2.2	Keine Änderung von Eigenart und Charakter	X
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		NEIN
Begr.	Es handelt sich um eine kleinräumige Sondernutzung im Freiland unter 3.000 m ² und ohne erhebliche Änderungen der bestehenden Emissionssituation. Durch die Lage weit ab von Wohngebieten und Straßen sowie der Umrahmung durch Waldgebiete kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes.	

Plandarstellung

- 1) Plankopf
- 2) Legende
- 3) Änderung FWP
- 4) Kataster



Stadtgemeinde Schladming

Flächenwidmungsplan

Änderung 1.34 "Crosspark Reiteralms"

Entwurf zur Anhörung

Plandatum: 15.11.2024

GZ: RO-612-65 / 1.34 FWP

Planverfasser

Von 19.11.2024 bis 03.12.2024

Anhörungsfrist
gemäß § 39 (1) StROG 2010

Datum:

GZ:

Verordnungsprüfung
gemäß § 100 Stmk. GemO

Datum:

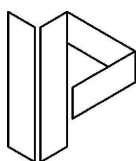
GZ:

Beschluss Gemeinderat
gemäß § 38 (6) StROG 2010

Datum:

GZ:

Rechtskraft



Interplan

Ziviltechniker

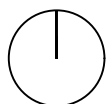
Interplan ZT GmbH
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
office@interplan.at
+43 316 / 72 42 22 0

Legende

FWP Änderung

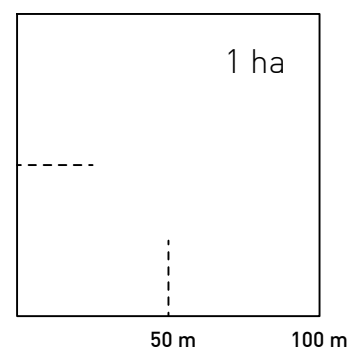
-  **LF** Land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Freiland
-  **spo** Sondernutzung für Sportzwecke
pil = Piste alpin/Loipe nordisch
-  **[pil]** Zeitlich folgende Sondernutzung im Freiland
pil = Piste alpin/Loipe nordisch
-  **Waldflächen**
-  **Gerinne**
-  **Wasserwirtschaftliche Beschränkung (Quellen-, Brunnenschutzgebiet)**
mit näherer Gebietseinteilung
-  **HSB** Seilbahnen
HSB = Hauptseilbahn

Maßstab und Plangrundlage



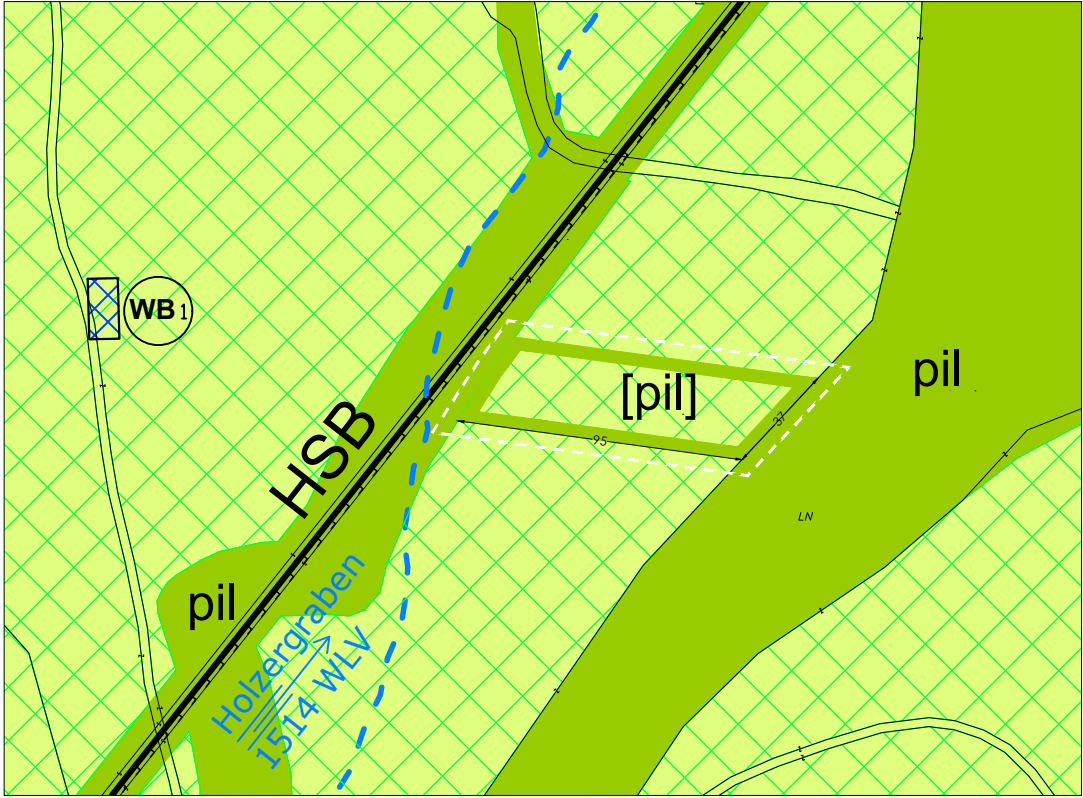
Maßstab
1:2.500

DKM Stand
07/2023





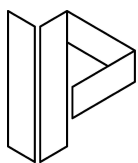
FWP Bestand



FWP Änderung | Entwurf



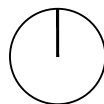
Kataster zur Änderung FWP 1.34



Interplan

Ziviltechniker

Interplan ZT GmbH
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
office@interplan.at
+43 316 / 72 42 22 0



Maßstab
1:2.000

DKM Stand
07/2024